

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Lehrbuch der Erdbeschreibung**

zur Erläuterung des neuen methodischen Schulatlasses

**Gaspari, Adam Christian**

**Weimar, 1801**

§. 1. Wuerde

[urn:nbn:de:bsz:31-264169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264169)

## D e u t s c h l a n d .

(Taf. IV.)

### S. I. Würde.

Deutschland ist eigentlich ein Königreich, das Deutsche Reich oder mit einem lateinischen Worte Germanien genannt. Allein seit mehrern hundert Jahren ist durch besondere Umstände, welche in der Geschichte gelehrt werden, mit dem deutschen Königreiche das alte Römische Kaiserthum dem Titel nach verbunden, und nun heißt es das heilige Römische Reich deutscher Nation.

Der Römische Kaiser ist zwar der oberste Herr über das ganze deutsche Reich, aber er besitzt selbst nichts von Deutschland, sondern dieses große Land besteht aus einer Menge von Staaten, von sehr verschiedener Würde und Größe, welche aber alle gewisse gemeinschaftliche Gesetze und Rechte, und ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben, weswegen sie ein einziges Reich ausmachen, auch eine beständige Versammlung ihrer Gesandten halten, welche der Reichstag heißt, um die Gesetze und Rechte für das ganze Reich zu geben und zu handhaben. Alle diejenigen, welche auf diesem Reichstag Sitz und Stimme haben, heißen Reichsstände, und was diese mit Zustimmung des Kaisers beschließen, das gilt als Reichsgesetz. Der Kaiser hat also die höchste Aufsicht und einen großen Antheil an der Regierung des Reichs, aber

nicht die Regierung allein. Jeder deutsche Staat hat übrigens seine eigene Regierung, in welche sich weder der Kaiser noch die übrigen Reichsstände mischen dürfen, wenn nicht etwas unternommen wird, was den allgemeinen Reichsgesetzen, den Rechten des Landes oder Verträgen zuwider ist, und worüber Streit entsteht. Hierin besteht die deutsche Freyheit in Ansehung der Reichsstände.

Um die Streitigkeiten der Reichsstände unter einander, die keine Kriege gegen einander führen sollen, wie auch die Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Beherrschern, gegen die sie sich nicht selbst gewalthätig Recht schaffen sollen, und endlich um die Streitigkeiten der Unterthanen gegen einander, die sich nicht mit den Urtheilen ihrer Landesobrigkeit begnügen wollen, auszumachen, sind in Deutschland zwey höchste Gerichte, welche Reichsgerichte heißen, weil sich ihre Gerichtsbarkeit ursprünglich über das ganze Reich erstreckt. Das Eine hat seinen Sitz am kaiserlichen Hoflager, und heißt der Reichshofrath; das andere ist das Reichskammergericht. Hier können also Unterthanen ihren Fürsten verklagen, wenn er ihre Rechte verletzt, und hierin besteht die deutsche Freyheit in Ansehung der Unterthanen. Die großen deutschen Fürsten haben aber Privilegien vom Kaiser zu erhalten gewußt, und sind diesen Reichsgerichten nicht mehr unterworfen.

Die kaiserliche Würde erbt nicht vom Vater auf den Sohn, sondern der Römische Kaiser wird gewählt. Acht Fürsten des Reichs haben das Recht, den Kaiser zu wählen, und heißen daher Chur- (Köber d. i. Wahl) Fürsten. Diese sind 1) der Erzbischof von Mainz; 2) der Erzbischof von Trier; 3) der Erzbischof von Cölln; 4) der König von Böhmen; 5) der

5) der Pfalzgraf bey Rhein; 6) der Herzog zu Sachsen; 7) der Markgraf von Brandenburg; 8) der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Die drey ersten sind also geistliche, aber zugleich Herrscher von deutschen Ländern; die übrigen sind weltliche Regenten. Wegen ihrer großen Vorrechte vor allen übrigen Fürsten, wodurch sie sich unmittelbar an die Könige anschließen, nennt man sie bloß Churfürsten, und ihre Länder, mit deren Besitz diese Vorrechte verbunden sind, Churfürstenthümer. Böhmen allein behält den höhern Titel eines Königreichs.

Diese acht Churfürsten versammeln sich, in Person oder durch Gesandte, und berathschlagen sich über die Wahl eines deutschen Reichs-Oberhauptes oder Kaisers, noch mehr aber über gewisse Punkte, welche die Rechte des Kaisers und der Reichsstände, die Regierung und Wohlfahrt des Reichs betreffen, und in einer Schrift zusammen gefaßt werden, die man die Wahlcapitulation nennt. Hierauf geschieht die Wahl selbst. Diese wird sogleich dem Erwählten bekannt gemacht, der sich immer schon in der Nähe des Wahlortes befindet, weil man gewöhnlich schon vorher überein gekommen ist, wen die Wahl treffen soll. Er hält einen feyerlichen Einzug, und beschwört öffentlich die Wahlcapitulation, und von diesem Augenblick an regiert er als Kaiser, und führt eben diesen Titel wegen den Titel: Erwählter Römischer Kaiser, in Germanien König. Die Wahl geschieht in Frankfurt am Mayn.

Er wird aber bald darauf noch feyerlich gesalbt und gekrönt. Krone, Scepter und Reichsapfel, Kleidungen und übrige Geräthschaften, welche dabey gebraucht werden, gehören dem Reiche, sind unalt, und

heißen Reichskleinodien. Sie werden in zwey freyen Städten des Reichs, nämlich in Nürnberg und Aachen, aufbewahrt und zur Krönung geliefert.

Gleich nach der Krönung hält der Kaiser eine feyerliche Mahlzeit, wobey die kaiserliche Würde in ihrem höchsten Glanze erscheint. Denn die Churfürsten, welche doch königliche Ehren haben, müssen dabey gewisse Dienste verrichten, wodurch sie sich gleichsam als Diener des Kaisers erkennen. Sie haben nämlich von Alters her gewisse Hofämter bey dem Kaiser, die man noch jetzt an den großen Höfen antrifft, die aber bey ihnen Erzämter des Reichs genannt werden, die sie im Titel und Wappen führen, aber nur am Krönungstage ausüben. Die drey geistlichen Churfürsten sind zugleich Erzkanzler, der von Mainz durch Germanien oder Deutschland, der von Trier durch Gallien oder Frankreich, der von Cölln durch Italien, weil vormals eine Zeitlang diese drey Länder dem Römischen Kaiser unterworfen waren. Seitdem aber Frankreich und Italien davon getrennt worden sind, kann nur noch der Churfürst von Mainz als Erzkanzler sein Amt verwalten, und dieses ist sehr wichtig, sowohl bey dem Reichstage und bey den Reichsgerichten, als auch bey der Kaiserwahl. Er ist deswegen der erste Fürst des ganzen Reichs. Am Krönungstage bestehen die Dienste der geistlichen Churfürsten hauptsächlich darin, daß sie den Kaiser selbst salben und krönen, und bey der feyerlichen Mahlzeit das Gebet verrichten. Der König von Böhmen, als Erzschenk, überreicht dem Kaiser einen Becher mit Wein und Wasser; der Churfürst von der Pfalz als Erztruchseß (Vorschneider) setzt ein Stükel von einem gebratenen Ochsen auf die kaiserliche Tafel; der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, (Aufseher des Stalles)

Stalles) präsentirt dem Kaiser ein Gemäß mit Haber; der Churfürst von Brandenburg, als Erzkämmerer, (Kammerherr) bringt dem Kaiser ein Waschbecken mit Kanne und Handtuch; und der Churfürst von Braunschweig, als Erzschatzmeister, wirft Denkmünzen unter das Volk. Diese Dienste der weltlichen Churfürsten geschehen zum Theil auf offener Straße, und der Kaiser sieht vom Balcon zu. Die Stelle der Churfürsten wird aber dabey von andern vertreten, welche Erbbeamte heißen, und deren jeder Churfürst einen eignen hat.

Zuweilen wird auch dem Kaiser noch bey seinen Lebzeiten ein Nachfolger ernannt. Dieser wird eben so, wie der Kaiser, gewählt und gekrönt; führt aber, so lange der Kaiser noch lebt, den Titel eines Römischen Königs, und ist, so bald der Kaiser todt ist, Römischer Kaiser ohne weitere Wahl noch Krönung.

Die Churfürsten haben zwar eine fast uneingeschränkte Freyheit in der Wahl; weil aber dem Kaiser zu seinem standesmäßigen Unterhalt weder ein Stück Landes, noch eine Summe Geldes ausgesetzt ist: so wählt man gerne einen großen Reichsfürsten, welcher für sich selbst schon Mittel genug hat, die erste Krone der Welt mit Würde zu tragen, und seine Pflichten und Rechte mit Nachdruck zu behaupten. Jetzt ist es gemeiniglich der König von Ungern und Böhmen, regierender Erzherzog von Oestreich.

Ausser den Churfürstenthümern, als den vornehmsten Ländern des Reichs, giebt es in Deutschland noch viele andere, zum Theil beträchtlich große, zum Theil sehr kleine Staaten, geistliche und weltliche. Die geistlichen sind die Erzbischümer, Bischümer und Abteyen; von den weltlichen hat eines den Titel eines Erzherzogthums, die übrigen sind Herzogthümer, Pfalzgrafs

graffchaften, Landgraffchaften, Markgraffchaften, Fürstenthümer, gefürstete Graffschaften, Graffschaften, Herrschaften. Nach der Würde des Landes benennt sich auch der Regent z. E. Herzog, Landgraf, Markgraf, Fürst: alle diese versteht man unter dem gemeinschaftlichen Namen Fürsten. Oft hat ein Regent mehrere Länder, und dann wird er von dem vornehmsten benannt. Uebrigens findet kein Rang unter ihnen Statt, als nach Maafgabe des Alterthums und des Herkommens, besonders auf dem Reichstage. Gewöhnlich ist die Regierung aller Länder einer fürstlichen Familie in den Händen eines einzigen und ein Erbtheil des Erstgebohrnen. Der älteste Prinz des regierenden Fürsten oder Grafen heißt Erbprinz oder Erbgraf. Es giebt aber auch deutsche Reichsfürsten, die nicht als Fürsten auf dem Reichstage erscheinen dürfen, weil sie vom Kaiser blos den Titel, vom Reiche aber nicht das Recht erhalten haben, und oft nicht einmal in Deutschland ansässig sind.

Wiederum giebt es viele kleine Landesbezirke in Deutschland, deren Besizer zwar keinen andern Herrn, als Kaiser und Reich über sich erkennen, die aber, weil sie auf dem Reichstage keinen Sitz und Stimme haben, auch keine Reichsstände sind; dieß ist die freye Reichsritterschaft.

Und endlich giebt es viele Städte in Deutschland, welche blos vom Kaiser und Reich abhängen, und sich selbst regieren. Diese nennet man freye Reichsstädte. Sie haben Antheil an der Regierung des Reichs durch den Reichstag; aber für sich selbst sehr mannichfaltige Einrichtungen und Gesetze. In manchen ist die Regierung blos in den Händen gewisser Familien, aus welchen der Rath (so heißt das höchste Collegium einer solchen Stadt) besetzt wird; in  
man

manchen kann jeder wohlhabende und gute Bürger in den Rath kommen. In einigen kann der Rath sehr willkürlich befehlen; in andern darf er ohne die Bürgerschaft nichts wichtiges vornehmen. Manche besitzen ausser ihren Ringmauern wenig oder nichts, manche herrschen über ansehnliche Landesbezirke mit Städten und Dörfern.

### S. 2. Grenzen.

Deutschland liegt mitten in Europa, und hat daher viele Nachbarn und weitläufige Grenzen. Es wird von der Ostsee, dem Königreiche Dänemark, der Nordsee, der Republik der vereinigten Niederlande, Frankreich, der Republik Schweiz, von Italien, dem adriatischen Meere, und von den Königreichen Ungern, Galizien und Preußen, welches wieder an die Ostsee stößt, eingeschlossen.

### S. 3. Größe.

Deutschland ist, nach Rußland und Schweden, das größte Land in Europa. Es ist über 150 Meilen lang, und eben so breit, und enthält zwischen 11 und 12000 Quadrat Meilen.

Anm. Der Krieg, der jetzt noch zwischen Frankreich und einem Theile von Deutschland geführt wird, macht die künftige Größe unsers Vaterlandes sehr ungewiß. Die Franzosen verlangen alles, was von Deutschland auf der linken Seite des Rheins liegt, und haben es auch schon im Besitze; aber erst der Friede kann darüber entscheiden. Deutschland würde dadurch um den zehnten Theil kleiner werden. Hier wollen wir es noch in seinem bisherigen Wesen lassen, jedoch jedes Land auf der linken Rheinseite bemerken.

### S. 4.